

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie (PrüfOGeoIT)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses des Freistaats Thüringen für den Bereich der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie vom 26. April 2012 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 erlässt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1, §§ 59 und 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230) mit Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 10. September 2012, Az.: 35-0612/4-3-1, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den Ausbildungsberufen Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin der Fachrichtung Vermessung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Prüfungsausschuss	1812
§ 1 Errichtung	1812
§ 2 Zusammensetzung und Berufung	1812
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung	1813
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	1813
§ 5 Geschäftsführung	1813
§ 6 Verschwiegenheit	1813
Abschnitt II: Vorbereitung der Prüfung	1813
§ 7 Prüfungstermine	1813
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung ...	1814
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen	1814
§ 10 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung	1814
§ 11 Entscheidung über die Zulassung	1814
Abschnitt III: Durchführung der Prüfung	1815
§ 12 Prüfungsgegenstand	1815
§ 13 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin	1815
§ 14 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin der Fachrichtung Vermessung	1815
§ 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen	1816
§ 16 Prüfungsaufgaben	1816
§ 17 Nichtöffentlichkeit	1816
§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift	1816
§ 19 Ausweispflicht und Belehrung	1816
§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	1817
§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme	1817
§ 22 Niederschrift	1817

Abschnitt IV: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses	1817
§ 23 Bewertungsschlüssel	1817
§ 24 Gewichtungs- und Bestehensregelungen für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin	1818
§ 25 Gewichtungs- und Bestehensregelungen für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin der Fachrichtung Vermessung	1818
§ 26 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse	1818
§ 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen	1818
§ 28 Prüfungszeugnis	1818
§ 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung	1819
Abschnitt V: Umschulung	1819
§ 30 Umschulungsprüfung	1819
§ 31 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung	1819
Abschnitt VI: Wiederholungsprüfung	1819
§ 32 Wiederholungsprüfung	1819

Abschnitt VII: Schlussbestimmung	1819
§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung	1819
§ 34 Prüfungsunterlagen	1819
§ 35 Übergangsregelungen	1820
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1820

Abschnitt I: Prüfungsausschuss

§ 1 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen einen Prüfungsausschuss für die Ausbildungsberufe Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin der Fachrichtung Vermessung nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694).

(2) Mehrere zuständige Stellen können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode von fünf Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit

eine neue Berufung vorzunehmen, wenn die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten wird oder die Arbeit des Prüfungsausschusses gefährdet ist.

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Berufsvertretungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und weiterer Berufsvertretungen mit berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Freistaat Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozialer oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. § 20 Abs. 5 ThürVwVfG ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Bei dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Ausnahmefall im Umlaufverfahren gefasst werden. Insbesondere ist dies geboten, um einen geordneten Prüfungsablauf sicherstellen zu können. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist ein Umlaufverfahren nicht durchführbar, ist der Vorsitz des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hierbei hat er den Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied in Absprache mit dem Vorsitz einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der das Protokoll führenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Abschnitt II: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens drei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen und entsprechend Absatz 2 öffentlich bekanntzumachen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn die Inhalte dieses Bildungsganges der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694) entsprechen.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 10 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden über die Auszubildenden bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Anmeldung des Auszubildenden zu einem nach § 7 festgesetzten Prüfungstermin erfolgt durch die Auszubildenden. Der Antrag und die Anmeldung erfolgen schriftlich unter Berücksichtigung und Verwendung von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. In den Fällen des § 8 Abs. 1

- a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle abgenommen wurde,
- b) vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- c) die an die Gegebenheiten der Ausbildungsstätte angepasste Aufgabenstellung für den Prüfungsbereich Geodatenprozesse bzw. Vermessungstechnische Prozesse (betrieblicher Auftrag).

2. In den Fällen des § 8 Abs. 3

- a) vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- b) Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang,
- c) Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- d) der Vorschlag einer Ausbildungsstätte zur Durchführung des betrieblichen Auftrags.

3. Im Fall des § 9 Abs. 1

- a) zusätzlich zu den Unterlagen nach Nummer 1 oder 2 das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule.

4. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2

- a) Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- b) der Vorschlag einer Ausbildungsstätte zur Durchführung des betrieblichen Auftrags.

5. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3

- a) glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- b) der Vorschlag einer Ausbildungsstätte zur Durchführung des betrieblichen Auftrags.

(4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig jedoch spätestens 14 Tage vor Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Abschnitt III: Durchführung der Prüfung**§ 12 Prüfungsgegenstand**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694) ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

**§ 13 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf
Geomatiker/Geomatikerin**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geodatenprozesse,
2. Geodatenpräsentation,
3. Geoinformationstechnik,
4. Geodatenmanagement,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(2) Für den Prüfungsbereich Geodatenprozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Geodaten nach unterschiedlichen Methoden erfassen,
 - b) Geodaten verarbeiten und qualifizieren,
 - c) Geodaten zusammenführen und auswerten,
 - d) Geodaten visualisieren und präsentieren,
 - e) die mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden,
 - f) Arbeitsprozesse im Team planen und durchführen,
 - g) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten,
 - h) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden und
 - i) Arbeitsprozesse erläutern kann;
2. der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag durchführen, mit prozess- und produktbezogenen Unterlagen dokumentieren und dazu ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der prozess- und produktbezogenen Aufzeichnungen sowie des Ergebnisses des bearbeiteten betrieblichen Auftrags geführt; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen;
3. die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich Dokumentation beträgt 20 Stunden und für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 30 Minuten.

(3) Für den Prüfungsbereich Geodatenpräsentation bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Geodaten zu Marktprodukten aufbereiten,
 - b) Produktinformationen kundenorientiert erstellen und präsentieren sowie
 - c) rechtliche Vorschriften, Normen und Standards berücksichtigen kann;
2. der Prüfling soll dazu ein Prüfungsstück erstellen, dieses mit einer Präsentation vorstellen und ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; der Prüfling wählt eine Aufgabe aus drei Alternativen aus;

3. die Prüfungszeit beträgt für die Erstellung des Prüfungsstückes sieben Stunden, für die Präsentation zehn Minuten und für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Geoinformationstechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) mit Netzwerken, Geodatenbanken und Geodateninfrastrukturen umgehen,
 - b) mit Metainformationssystemen umgehen,
 - c) die mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden,
 - d) die Normen und Standards bei den Arbeitsprozessen berücksichtigen und
 - e) Vorgaben der Datensicherheit berücksichtigen kann;
2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Geodatenmanagement bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Geodaten nach unterschiedlichen Methoden erfassen,
 - b) Geodaten qualifizieren,
 - c) grafische Gestaltungsmittel zur Visualisierung von Geodaten einsetzen,
 - d) die mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden,
 - e) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten,
 - f) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden und
 - g) Arbeitsprozesse erläutern kann;
2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich lösen;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich lösen;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

**§ 14 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin
der Fachrichtung Vermessung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse,
2. Geodatenbearbeitung,
3. Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(2) Für den Prüfungsbereich Vermessungstechnische Prozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) die vermessungstechnische Methodik anwenden,
 - b) vermessungstechnische Berechnungen durchführen,
 - c) Geodaten visualisieren und
 - d) Arbeitsprozesse und Ergebnisse dokumentieren und erläutern kann;

2. der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag durchführen, mit prozess- und produktbezogenen Unterlagen dokumentieren und dazu ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der prozess- und produktbezogenen Aufzeichnungen sowie des Ergebnisses des bearbeiteten betrieblichen Auftrags geführt; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich des geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen;
3. die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich Dokumentation beträgt 20 Stunden und für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 30 Minuten.

(3) Für den Prüfungsbereich Geodatenbearbeitung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Geodateninfrastrukturen und Geodatenquellen unterscheiden,
 - b) Geodatendienste und Geodateninformationssysteme unterscheiden,
 - c) Geodaten erheben und beschaffen sowie
 - d) Geodaten berechnen und visualisieren kann;
2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) auf Grundlage der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Erhebungsdaten für die Übernahme in das Liegenschaftskataster qualifizieren,
 - b) unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen Planungsgeometrien beurteilen und vermessungstechnisch umsetzen,
 - c) fachbezogene Verwaltungsakte unterscheiden,
 - d) Verfahren der Bodenordnung, des Bodenmanagements und der Grundstückswertermittlung unterscheiden und
 - e) Vermessungen hoher Genauigkeiten unterscheiden, auswerten und visualisieren kann;
2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich lösen;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

§ 16 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss erstellt und beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformations-

technologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694) und dieser Prüfungsordnung die Prüfungsaufgaben und legt die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel fest.

(2) Überregional erstellte oder ausgewählte Aufgaben können vom Prüfungsausschuss übernommen werden, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind, den Festlegungen der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformations-technologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694) entsprechen und die zuständige Stelle der Übernahme zugestimmt hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 26 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Die Aufsicht besteht aus mindestens zwei Aufsichtsführenden je Prüfungsraum.

(4) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(5) Die Aufsichtsführung ist gegenüber den Prüflingen und anderen an der Prüfung teilnehmenden Personen weisungsbefugt, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört oder behindert wird.

(6) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst im Prüfungsraum geöffnet, nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Umschlages zu überzeugen. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben.

(7) Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsaufgaben und -arbeiten vom Prüfling abzufordern.

(8) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift nach den Maßgaben des § 22 durch die Aufsichtsführung zu fertigen.

(9) Die abgegebenen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der zuständigen Stelle zuzuleiten.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit,

die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren; auf die Möglichkeit des Rücktrittes nach § 21 Abs. 1 ist hinzuweisen.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, kann sie mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet werden.

(4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(6) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 bis 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die betroffene Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres nachträglich mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung entsprechend berichtigt werden. In schweren Fällen ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(7) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 5, 6 und 7 ist der Prüfling zu hören.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die zuständige Stelle kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie einen wichtigen Grund für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Niederschrift

(1) In der Niederschrift über die Prüfungsbereiche mit schriftlichen Aufgaben ist insbesondere zu dokumentieren, ob die Prüfungsarbeiten ordnungsgemäß unter Aufsicht angefertigt und unter Einhaltung der festgesetzten Bearbeitungszeiten abgegeben worden sind. Zudem ist die Anzahl der abgegebenen Prüfungsarbeiten zu erfassen.

(2) In den Niederschriften über das Fachgespräch, die Präsentation und die mündliche Ergänzungsprüfung sind mindestens zu dokumentieren:

1. Name des Prüflings und der Prüfer, Prüfungsbereich, Prüfungstag,
2. der Prüfungsgegenstand,
3. wichtige Erkenntnisse aus dem Prüfungsgespräch, die zum Prüfungsergebnis geführt haben,
4. das Prüfungsergebnis und
5. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die Prüfungsbereiche mit schriftlichen Aufgaben ist von der Aufsichtsführung, die Niederschriften über das Fachgespräch, die Präsentation und die Ergänzungsprüfung sind von den jeweiligen Prüfern zu unterzeichnen.

Abschnitt IV: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 auf der Grundlage eines Punktsystems bewertet. Für jeden Prüfungsbereich wird eine Note vergeben. Die Gesamtnote ergibt sich durch Zusammenfassen nach den Festlegungen des § 24 oder § 25.

(2) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24 Gewichtungs- und Bestehensregelungen für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. Geodatenprozesse | 40 Prozent, |
| 2. Geodatenpräsentation | 15 Prozent, |
| 3. Geoinformationstechnik | 15 Prozent, |
| 4. Geodatenmanagement | 20 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Geodatenprozesse mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 25 Gewichtungs- und Bestehensregelungen für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin der Fachrichtung Vermessung

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| 1. Vermessungstechnische Prozesse | 40 Prozent, |
| 2. Geodatenbearbeitung | 30 Prozent, |
| 3. Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen | 20 Prozent, |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Geodatenbearbeitung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 26 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei

der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen einzelner Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 sind durch den Vorsitz mindestens zwei Mitglieder (Erst- und Zweitkorrektor) mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen zu beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Bewertung erfolgt auf einem separaten Bewertungsbogen und nicht auf den Prüfungsunterlagen. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer um nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt als Endpunktzahl. Bei größeren Abweichungen und im Grenzbereich zwischen zwei Noten setzt der Prüfungsausschuss das Ergebnis im Rahmen der Bewertung der beiden Korrektoren fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 genannten Prüfungsbereiche sind die prozess- und produktbezogenen Aufzeichnungen sowie die Ergebnisse des bearbeiteten betrieblichen Auftrags von zwei Prüfern zu beurteilen. Diese Prüfer und ein weiterer führen mit dem Prüfling das auftragsbezogene Fachgespräch durch. Nach Beendigung des Fachgesprächs ist dem Prüfling mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Die Prüfungsleistung ist durch die Prüfer mit einer Gesamtnote zu bewerten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mindesten drei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Bewertung muss sich in einer gemeinsamen Note ausdrücken. Jeder Prüfer schlägt eine Punktzahl als Einzelbewertung vor. Das Ergebnis ist die durch die Anzahl der Prüfer geteilte Summe der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung ist nach den Gewichtungs- und Bestehensregeln des § 24 oder § 25 zu verfahren.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 28 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle unverzüglich nach dem Beschluss des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Mit der Übergabe oder der Zustellung der Zeugnisse an die Prüfungsteilnehmer werden die Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben, soweit eine Benachrichtigung nach § 27 Abs. 3 noch nicht erfolgt ist.

(3) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung
„Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder
„Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
5. das Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung und der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 32 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 32 ist hinzuweisen.

Abschnitt V: Umschulung

§ 30 Umschulungsprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung ist auf Maßnahmen der beruflichen Umschulung nach § 60 BBiG entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder den Voraussetzungen dieser Prüfungsordnung.

(3) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer nachweist, dass er eine Umschulungsmaßnahme absolviert hat. Die Teilnahme an einer Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch den Umschüler mit Zustimmung des Trägers der Umschulungsmaßnahme.

(4) Die Abnahme der Prüfungen geschieht innerhalb der nach § 7 festgelegten Termine. Bei hoher Anzahl von Prüfungsbewerbern kann ein gesonderter Termin festgelegt werden. Die Prüfungsaufgaben werden den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung angepasst.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung erfolgt neben der Erteilung eines Bescheides nach § 29 Abs. 1 an den Umschüler eine schriftliche Information an den Träger der Umschulungsmaßnahme.

§ 31 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Abschnitt VI: Wiederholungsprüfung

§ 32 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 21 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 21 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist durch den Prüfling schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Sofern das Ausbildungsverhältnis über den Zeitraum des Ausbildungsvertrages hinaus verlängert wurde, hat der Auszubildende den Antrag über den Auszubildenden zu stellen und der Auszubildende hat den Auszubildenden zur Prüfung anzumelden.

Abschnitt VII: Schlussbestimmung

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen. Die Ausführungsbestimmungen des Freistaats Thüringen sind zu berücksichtigen.

§ 34 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Wird im Falle einer nicht bestandenen Prüfung das Ausbildungsverhältnis fortgesetzt, so wird mit Zustimmung des Prüfungsteilnehmers auf Antrag den übrigen an der Ausbildung Beteiligten (gesetzliche Vertreter, Auszubildender und Berufsschule) Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Anträge werden durch die zuständige Stelle entschieden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 28 Abs. 1 bzw. § 29 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Prüfungsrelevante Daten, die automatisiert erstellt wurden, sind spätestens nach der Prüfung auf externen Datenträgern zu speichern und einschließlich einer Sicherheitskopie mit den anderen Prüfungsunterlagen der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung zuzuführen. Sie dürfen auf Datenverarbeitungsanlagen nur bis zur Beendigung der Prüfung vorgehalten werden.

§ 35 Übergangsregelungen

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die in dem Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin vor dem 1. August 2010 begonnen wurden und nicht nach den Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie fortgesetzt werden, ist die Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen Vermessungstechniker/-in und Kartograph/-in (PrüfOAbschl – VermT/Kart) vom 7. Juli 1997 (ThürStAnz Nr. 31/1997 S. 1637) anzuwenden.

(2) Für Abschlussprüfungen nach der alten Prüfungsordnung, die nicht bis zum Ende der Amtszeit des Prüfungsausschusses nach der aufzuhebenden Prüfungsordnung abgeschlossen sind, ist der Prüfungsausschuss nach § 1 dieser Prüfungsordnung zuständig.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen Vermessungstechniker/-in und Kartograph/-in (PrüfOAbschl – VermT/Kart) vom 7. Juli 1997 (ThürStAnz Nr. 31/1997 S. 1637) tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung wurde am 10. September 2012/Az.: 35-0612/4-3-1 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr genehmigt.

Erfurt, 04.10.2012

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Der Präsident

Uwe Köhler

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Erfurt, 08.10.2012
Az.: 10.6-0616.01
ThürStAnz Nr. 46/2012 S. 1812 – 1820